

Satzung

des Vereins „Wirklich Windkraft im Naturpark?“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wirklich Windkraft im Naturpark?“(WWiN)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Vorsitzenden
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Vereinszweck richtet sich gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen im Naturpark Steinwald - Raum Fuchsmühl, Wiesau, und Pechbrunn.

Dieses große Vorranggebiet für Windkraftanlagen hat zudem Auswirkungen über den Landkreis Tirschenreuth hinaus, bis nach Oberfranken. Vor allen durch Lärm, Infraschall, Schattenschlag, Mikroplastik und der Zerstörung des Ökosystems Wald mit zahlreichen geschützten Arten. Die betroffene Landschaft ist ein historisches Montangebiet mit sehr fragilem Untergrund, den seltene geologische Besonderheiten auszeichnen. Zahlreiche geschützte Tiere, Pflanzen und Pilzgemeinschaften besiedeln das Gebiet. Für den Bau der Windkraftanlagen wären massive Eingriffe in die bisher nicht sondierten Böden nötig, die höchstwahrscheinlich auch auf den Wasserhaushalt der umliegenden Gemeinden Auswirkungen hätten.

Uns geht es nicht darum, pauschal gegen erneuerbare Energien zu sein. Doch ebenso wichtig ist uns ein verantwortungsvoller Umgang mit Natur, Landschaft und dem Lebensraum der Menschen vor Ort.

- (2) Über den Antrag, auf Gemeinnützigkeit gem. § 52 Abgabenordnung, wird erst in einer weiteren Mitgliederversammlung abgestimmt und im Anschluß daran, entsprechend des Abstimmungsergebnisses, in die Satzung aufgenommen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Art der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.

(3) Beiträge

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 12.-€ erhoben. Hauptfälligkeit jeweils zum 01.01. des Jahres. Neu hinzukommende Mitglieder zahlen den jeweils anteiligen Jahresbeitrag ab Eintrittsdatum, gerechnet ab 1. des Folgemonats.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Grund

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- durch Austritt;
- durch Ausschluß.

(2) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt, tritt mit Datum des Eingangs der schriftlichen Erklärung, sofort in Kraft.

(3) Ausschluß

Ein Mitglied, kann durch Beschuß des Vorstands, mit sofortiger Wirkung, aus wichtigem Grund, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Anlaß die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder/innen unzumutbar erscheinen läßt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied fahrlässig gegen den Vereinszweck verstößt.

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluß Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluß innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlußerklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

(4) Pflichten der Mitglieder

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adreßdaten unverzüglich zu informieren.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Der Vorstand

(1) Anzahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden;
- seinem Stellvertreter;
- dem Kassier und
- dem Schriftführer

(2) Vertretungsberechtigung

Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Durch Beschuß der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit werden

(3) Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Führen von Aufzeichnungen (Protokolle etc.)

(4) Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **2** Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren.

5) Vergütung

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Häufigkeit

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Präsenzversammlung

Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten werden.

Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer/innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort.

(3) Einberufung und Tagesordnung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

4) Beschlusßfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

5) Beschußfassung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich, oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Wahlen

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat oder Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(7) Aufgabenbereiche

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit eines eventuellen festzusetzenden Mitgliedsbeitrages.
- die Beschußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

(8) Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Kassier geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 9 Wahlvorschlagsträger

Der Verein kann auf Beschuß einer dazu geladenen, ordentlichen Mitgliederversammlung als Wahlvorschlagsträger gem. Art. 24 Abs. 1 und 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) auftreten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird innerhalb einer ordentlichen Mitgliederversammlung gem. § 7 der Satzung vollzogen. Eventuell vorhandene Vermögenswerte, werden einer, in dieser Versammlung noch zu bestimmenden, gemeinnützigen Organisation übergeben.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung am 15.11.2025 wörtlich vorgelesen und beschlossen!